

Änderungen überprüfen

Bisherige/Alte Fassung	Neue Fassung	Kommentar
<p>I. Allgemeines</p> <p>Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Gemeindeordnung beziehen sich auf beide Geschlechter.</p>	<p>I. Allgemeines</p> <p>Geltungsbereich Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Gemeindeordnung beziehen sich auf alle Geschlechter.</p> <p>Zweck Die Gemeindeordnung regelt die Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeit der Organe.</p>	<p>«beide» Geschlechter auf «alle Geschlechter» anpassen.</p>
<p>§ 1 <i>Begriff</i></p> <p>Die Einwohnergemeinde Gipf-Oberfrick ist eine Gebiets-körperschaft des öffentlichen Rechts mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.</p> <p>Die Einwohnergemeinde Gipf-Oberfrick wird in dieser Gemeindeordnung als "Gemeinde" bezeichnet.</p>	<p>§ 1 <i>Begriff</i></p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde Gipf-Oberfrick ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.</p> <p>² Die Einwohnergemeinde Gipf-Oberfrick wird in dieser Gemeindeordnung als "Gemeinde" bezeichnet.</p>	
<p>§ 2 <i>Einbindung und Führung</i></p> <p>Der Gemeinderat ist dafür besorgt, dass die Bevölkerung und Führung angemessen in das Gemeindegeschehen eingebunden wird.</p> <p>Der Gemeinderat ist Führungs- und Vollzugsorgan der Gemeinde. Er kann die</p>	<p>§ 2 <i>Einbindung</i></p> <p>¹ Der Gemeinderat ist dafür besorgt, dass die Bevölkerung angemessen in das Gemeindegeschehen eingebunden wird.</p> <p>² Der Gemeinderat ist Führungs- und Vollzugsorgan der Gemeinde. Er kann die</p>	<p>«Führung» kann weggelassen werden.</p>

Gemeinde mit strategischen Instrumenten führen.	Gemeinde mit strategischen Instrumenten führen.	
II. Organisationsform und Organe § 3 <i>Organisationsform</i> Die Gemeinde untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung.	II. Organisationsform und Organe § 3 <i>Organisationsform</i> ¹ Die Gemeinde untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung.	
§ 4 <i>Organe</i> Organe der Gemeinde sind: a) die Gemeindeversammlung b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne c) der Gemeinderat d) der Gemeindeammann e) die Kommissionen und Mitarbeitenden mit eigenen Entscheidungsbefugnissen	§ 4 <i>Organe</i> ¹ Organe der Gemeinde sind: a) Gemeindeversammlung b) Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne c) Gemeinderat d) Gemeindepräsident/in e) Kommissionen und Mitarbeitenden mit eigenen Entscheidungsbefugnissen	Anstelle des nicht mehr zeitgemässen und bereits in etlichen Gemeinden angepassten Begriffs Gemeindeammann und Vizeammann werden neu die Bezeichnungen «Gemeindepräsident/in» und «Vizepräsident/in» verwendet
III. Behörden und Kommissionen § 5 <i>Mitgliederzahl</i> Die Zahl der von den Stimmberechtigten zu wählenden Behörden und Kommissionsmitglieder wird wie folgt festgesetzt: 1. Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und weiteren drei Mitgliedern; 2. Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern; 3. Die Finanzkommission besteht aus fünf	§ 5 <i>Mitgliederzahl</i> ¹ Die Zahl der von den Stimmberechtigten zu wählenden Behörden und Kommissionsmitgliedern wird wie folgt festgesetzt: a) Gemeinderat: Gemeindepräsident/in Vizepräsident/in und drei weitere Mitglieder b) Finanzkommission: Fünf Mitglieder c) Stimmzähler: Vier Mitglieder d) Steuerkommission: Drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied	Die Schulpflege wird nicht mehr erwähnt, da sie durch kantonales Recht auf den 1. Januar 2022 abgeschafft wurde. Gemäss § 8 Abs. 2 lit. a) 3 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) legt die Gemeindeordnung die Zahl der übrigen Mitglieder und «Ersatzmitglieder» des Wahlbüros (Stimmzähler) fest. Auf den Begriff Ersatzmitglied soll verzichtet werden. Bei der Steuerkommission ist das Ersatzmitglied zwingend.

<p>Mitgliedern; 4. Das Wahlbüro besteht aus zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern; 5. Die Steuerkommission besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.</p>		
<p>IV. Durchführung der Wahlen</p> <p>§ 6 <i>Wahlart</i> ¹Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt. Der Gemeinderat wählt die Abgeordneten in die Gemeindeverbände.</p> <p>²Der Gemeinderat, der Gemeindeammann und der Vizeammann werden in gleichzeitiger Wahl gewählt.</p>	<p>IV. Durchführung der Wahlen</p> <p>§ 6 <i>Wahlart</i> ¹Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt. Der Gemeinderat wählt die Abgeordneten in die Gemeindeverbände.</p> <p>² Gemeinderat, Gemeindepräsident/in und Vizepräsident/in werden in gleichzeitiger Wahl gewählt.</p>	
<p>V. Veröffentlichungen</p> <p>§ 7 Publikation Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde werden in dem vom Gemeinderat zu bezeichnenden offiziellen Publikationsorgan veröffentlicht.</p>	<p>V. Veröffentlichungen</p> <p>§ 7 Publikation ¹Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde werden in dem vom Gemeinderat zu bezeichnenden offiziellen Publikationsorgan veröffentlicht.</p>	
<p>VI. Beschlussfassung in der Gemeindeversammlung und Referendumsrecht</p> <p>§ 8 <i>Abschliessende Beschlussfassung</i> Gemäss § 30 des Gemeindegesetzes entscheidet die Gemeindeversammlung über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende</p>		<p>Gemäss revidiertem Gemeindegesetz, gültig ab 1.1.2023, gibt es in diesem Zusammenhang folgende Bestimmungen:</p> <p>§ 22 10% der Stimmberechtigten können die Behandlung eines Gegenstands in der Versammlung und die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangen.</p>

<p>Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.</p> <p><i>§ 9 Referendumsrecht</i> Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.</p>		<p>Die Gemeindeordnung kann diese Zahl auf 5% reduzieren.</p> <p>§ 30 Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Geschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens 20% der Stimmberechtigten ausmacht. <i>Dieser Prozentsatz kann über die Gemeindeordnung <u>nicht</u> verändert werden.</i></p> <p>§ 31 Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies 10% der Stimmberechtigten verlangen. Die Gemeindeordnung kann diese Zahl auf 25 % erhöhen oder bis auf 5 % reduzieren.</p> <p>Der Gemeinderat hat entschieden, die im Gemeindegesetz enthaltenen Zahlen (jeweils 10 % der Stimmberechtigten, was in Gipf-Oberfrick rund 280 Unterschriften entspricht) zu belassen. Eine Erhöhung oder Reduktion scheint nicht angebracht aufgrund der Grösse der Gemeinde. Deshalb können die in der aktuellen Gemeindeordnung enthaltenen Angaben weggelassen werden.</p>
--	--	--

<p>VII. Zuständigkeiten und Kompetenzen</p> <p>§ 10 <i>Gemeinderat</i> Zusätzlich zu den in den §§ 37 ff Gemeindegesetz festgelegten Aufgaben und Befugnissen werden dem Gemeinderat folgende Kompetenzen übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften bis Fr. 500'000 pro Kalenderjahr, mit Zustimmung der Finanzkommission bis Fr. 1'000'000. 2. Die Veräusserung, die dingliche Belastung von Grundstücken und Liegenschaften, sowie die Einräumung und der Erwerb von Baurechten bis zu einem Verkehrswert von Fr. 100'000, mit Zustimmung der Finanzkommission bis zu Fr. 500'000 pro Kalenderjahr. 3. Die Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum. 4. Der Abschluss von Vereinbarungen über die Änderung von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes. Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung darüber jährlich Rechenschaft abzugeben. <p>Alle weiteren Verträge über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fallen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.</p>	<p>VI. Zuständigkeiten und Kompetenzen</p> <p>§ 8 <i>Gemeinderat</i> ¹ Zusätzlich zu den in den §§ 37 ff Gemeindegesetz festgelegten Aufgaben und Befugnissen werden dem Gemeinderat folgende Kompetenzen übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Der Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften bis CHF 500'000 pro Kalenderjahr, mit Zustimmung der Finanzkommission bis CHF 1'500'000. b) Die Veräusserung, die dingliche Belastung von Grundstücken und Liegenschaften, sowie die Einräumung und der Erwerb von Baurechten bis zu einem Verkehrswert von CHF 100'000, mit Zustimmung der Finanzkommission bis zu CHF 750'000 pro Kalenderjahr. c) Die Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum. d) Der Abschluss von Vereinbarungen über die Änderung von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes. Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung darüber jährlich Rechenschaft abzugeben. e) Die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer gemäss § 18 des Gemeindegesetzes. 	<p>Der Gemeinderat möchte die gemäss aktueller Gemeindeordnung bestehenden Kompetenzen im Grundsatz belassen. Sie sollen nicht ausgebaut werden. Indessen sind die Beträge aus dem Jahre 2004, die sich ja immer auf einen Landwert beziehen, in der Zwischenzeit um 50 – 100% gestiegen. Deshalb sieht der Gemeinderat vor, alle Beträge, bei denen es zusätzlich die Zustimmung der Finanzkommission bedarf, um 50% anzuheben.</p> <p>Einbürgerungen sind gestützt auf ein Bundesgerichtsurteil ein Verwaltungsakt. Das heisst, dass Entscheide im Einbürgerungsverfahren rechtlich angefochten werden können, beispielsweise analog einer Baubewilligung. Eine Einbürgerung ist kein politischer Akt (z.B. ein Kredit für ein Schulhausneubau) sondern ein Verwaltungsakt. Gegen einen solchen Entscheid kann Beschwerde geführt werden. Damit sind die Rechte der Stimmbürger/innen bei einer Einbürgerung auch stark eingeschränkt. Deshalb sieht es das Gemeindegesetz auch vor, dass die Kompetenz von Einbürgerungen an den Gemeinderat übertragen werden können. Dies macht Sinn und hat sich in vielen Gemeinden bewährt. Deshalb soll dies in der neuen Gemeindeordnung angepasst werden.</p>
--	---	--

<p>§ 11 Kommissionen, Mitarbeitende Der Gemeinderat kann die Vorbereitung von Geschäften, die in seine Zuständigkeit fallen, Kommissionen oder Verwaltungsabteilungen übertragen. Die Aufträge an befristet eingesetzte Kommissionen sind zu formulieren. Für ständige Kommissionen sind Pflichtenhefte zu erstellen.</p> <p>Der Gemeinderat kann im Rahmen der kantonalen Vorschriften Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeitende der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle übertragen. Deren Entscheide können von den Betroffenen nach Massgabe des Gemeindegesetzes an den Gemeinderat weiter gezogen werden.</p>	<p>§ 9 Kommissionen, Mitarbeitende ¹ Der Gemeinderat kann die Vorbereitung von Geschäften, die in seine Zuständigkeit fallen, Kommissionen oder Verwaltungsabteilungen übertragen. Die Aufträge an befristet eingesetzte Kommissionen sind zu formulieren. Für ständige Kommissionen sind Pflichtenhefte zu erstellen.</p> <p>² Der Gemeinderat kann im Rahmen der kantonalen Vorschriften Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeitende der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle übertragen. Deren Entscheide können von den Betroffenen nach Massgabe des Gemeindegesetzes an den Gemeinderat weitergezogen werden.</p>	
<p>§ 12 Protokoll Die Protokolle der Einwohner- und Ortsbürgergemeindeversammlung werden von der Finanzkommission geprüft und auf ihren Antrag von der nächsten Versammlung genehmigt.</p>	<p>§ 10 Protokoll ¹ Die Protokolle der Einwohner- und Ortsbürgergemeindeversammlung werden von der Finanzkommission geprüft und auf ihren Antrag von der nächsten Versammlung genehmigt.</p>	
<p>VIII. Inkrafttreten</p> <p>§ 13 Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. September 2005 in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 28. November 1980, welche am 1. Juli 1981 in Kraft getreten ist.</p>	<p>VII. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 11 Inkrafttreten ¹ Diese Gemeindeordnung tritt mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft. Sie ersetzt alle vorangegangenen Gemeindeordnungen</p>	